



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2022/336</b>	
- öffentlich -	Datum: 21.04.2022	
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Ansprechpartner/in: Herr Hetzel	
	Bearbeiter/in: Braun, Michael	
<b>Evaluation zur Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparken im Kreis vom 24. Juni 2014</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.05.2022	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Regionalentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparken im Kreis vom 24. Juni 2014 unverändert anzuwenden.**

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** entfällt.

### **2. Sachverhalt:**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt nach der vorgenannten Richtlinie an die Naturparkvereine Aukrug e. V., Hüttener Berge e. V., Westensee/Obere Eider e. V. und Schlei e. V. Zuwendungen. Ziel dieser Zuwendungen ist der Erhalt und die weitere Ausgestaltung der Naturparke. Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Fläche des Naturparkes ganz oder teilweise im Kreisgebiet liegt, ein entsprechender Naturparkplan erstellt worden ist und ein Förderantrag mit Wirtschaftsplan des Jahres bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (WFG) beim Kreis eingereicht wurde. Vom Antragstellenden ist ein Haushalts- und/oder Wirtschaftsplan für das betreffende Haushaltsjahr mit vorzulegen. Die WFG fertigt hierzu eine Stellungnahme an und leitet den Vorgang an den Kreis weiter. Dabei können die Naturparke die Förderung des Kreises sowohl zur Gewährleistung der erforderlichen organisatorischen Strukturen einsetzen als auch in Projekten. Die Zweckbestimmung ist demnach sehr weit gefasst. Die Richtlinie ist in ihrer derzeit geltenden Fassung als Anlage beigefügt.

Die Förderrichtlinie ist nun 8 Jahre alt und gemäß § 6.2 der Richtlinie ist festgehalten, dass der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde sich vorbehält, die Auswirkung der Erfahrungen zur Förderpraxis in einer Beratung über eine Weiterentwicklung dieser Richtlinien zu beraten.

Im Übrigen prüft das Rechnungsprüfungsamt im Einklang mit der Dienstanweisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen jedes Jahr die von der WFG und dem Fachbereich durchgeführte Verwendungsnachweisprüfung. In diesem Zuge hat das Rechnungsprüfungsamt einige Hinweise gegeben und angeregt, über eine Anpassung der Richtlinie in folgenden Punkten nachzudenken:

- Eine Anpassung des Nachweisverfahrens und
- zum Umgang mit Überschüssen und Vermögen.

Zudem empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, die Rolle der WFG genauer zu definieren.

Hierzu gibt die Verwaltung nachfolgende Einschätzung ab:

### **1. Anpassung des Nachweisverfahrens**

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass in den Verwendungsnachweisen teilweise nur sehr allgemein dargestellt wurde, für welche Zwecke die Mittel des Kreises Verwendung gefunden haben. Dieses ist formal insoweit nicht zu beanstanden, da die Richtlinie eine sehr breite Verwendung der Mittel zulässt (siehe vorstehend). Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit tatsächlich festgestellt werden kann, wofür die Kreismittel im Einzelnen verwendet wurden.

Die Kreisverwaltung kommt zu der Einschätzung, dass dieser breite Mitteleinsatz politisch gewünscht war, um den Naturparken beim Einsatz der Mittel möglichst große Flexibilität zu bieten. Eine Veränderung dieser Systematik würde diesem Wunsch entgegen laufen.

Die WFG hat in Abstimmung mit der Kreisverwaltung die Naturparke darauf hingewiesen, dass in den Verwendungsnachweisen eine detaillierte Darstellung erfolgen soll, für welche Zwecke die Kreismittel eingesetzt wurden.

Zudem wurde seitens der WFG ein Handlungsleitfaden für die Naturparke erarbeitet und diesen zur Verfügung gestellt. In diesem sind die Anforderungen an die Förderanträge und auch an die Verwendungsnachweise noch einmal konkretisiert. Die Kreisverwaltung empfiehlt daher, in diesem Punkt keine Anpassung der Richtlinie vorzunehmen.

### **2. Umgang mit Überschüssen und Vermögen**

Bei der Prüfung im Jahr 2019 wurde festgestellt, dass in einem Naturpark Überschüsse zum Stichtag 31.12.2019 erwirtschaftet wurden, die sogar über dem Zuschuss des Kreises lagen. Dieser Naturpark hatte zudem sein Vermögen angegeben, wozu er nach der Richtlinie nicht verpflichtet war.

Grundsätzlich verhielt es sich in den letzten Jahren so, dass die Naturparke immer wieder auch Überschüsse ausgewiesen haben. Allerdings konnte die Kreisverwaltung nicht feststellen, dass ein oder mehrere Naturparke über Jahre hinweg dauerhaft nennenswerte Überschüsse erwirtschaften. Vielmehr wurden bei den Naturparken über die Jahre auch immer wieder deutliche Unterschüsse zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres festgestellt. Daher vertritt die Kreisverwaltung die Ansicht, dass die vorgenannte Feststellung (Überschuss lag über dem Kreiszuschuss) es nicht rechtfertigt, von einem strukturellen Effekt auszugehen und deswegen die Richtlinie anzupassen.

Auch dieses gilt vor dem Hintergrund, dass die Naturparke insgesamt höhere Ausgaben zu verzeichnen haben als die jeweiligen Kreiszuschüsse.

Die Kreisverwaltung wird diese Entwicklung allerdings weiter beobachten. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Naturparke über mehrere Jahre hinweg strukturelle Überschüsse erwirtschaften, kann über eine Anpassung der Richtlinie in diesem Punkt nachgedacht werden.

Eine Regelung über das Vermögen bedarf es aus Sicht der Kreisverwaltung derzeit ebenfalls nicht. Im Moment sind die Naturparke nicht verpflichtet, ihre Vermögen dem Kreis gegenüber offen zu legen. Letztlich sind alle 4 Träger der Naturparke als eingetragene Vereine organisiert und haben in ihren jeweiligen Satzungen festgehalten, dass sie gemeinnützig tätig sind. Insoweit wird die Gemeinnützigkeit über das jeweilige Finanzamt geprüft. Daher ist aus Sicht der Kreisverwaltung nicht zu vermuten, dass die Naturparke aufgrund der Förderung des Kreises strukturelle Vermögen aufbauen, welche nicht für den in der Richtlinie festgelegte Zweck verwendet werden: der Erhalt und die Ausgestaltung ihres jeweiligen Naturparks.

### **3. Rolle der WFG**

Bezogen auf die Richtlinie übernimmt die WFG die Aufgabe, die Verwendungsnachweise einschl. der Tätigkeitsberichte sowie die neuen Anträge zu prüfen. Sie ist demnach erste Ansprechpartnerin für die Naturparke. Das trifft auch auf einen etwaigen Abstimmungsbedarf zu. Die Kreisverwaltung hingegen ist verantwortlich, die notwendigen Haushaltsmittel einzuplanen und das Zuwendungsverfahren zu betreiben (Be-scheide erstellen, Mittelüberweisung etc.). Insoweit ist die Rolle der WFG und die Schnittstelle hinreichend genau beschrieben.

Denkbar wäre es auch, dass die WFG angelehnt an die Tourismusförderung die Naturparke unmittelbar fördert und damit keine direkte Beteiligung der Kreisverwaltung mehr erfolgt. Dieses Vorgehen wäre jedoch nicht förderlich, da die Kofinanzierung des Kreises – und nicht die Förderung der WFG - eine Bedingung für den Erhalt der Landesförderung an die Naturparke ist. Daher ist es aus Sicht der Kreisverwaltung folge-richtig, an dem bewährten Verfahren festzuhalten.

#### **Gesamtergebnis:**

Die Kreisverwaltung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass sich die Anwendung der Richtlinie ebenso bewährt hat wie die eingeführten Prozesse und Schnittstellen. Die Richtlinie spiegelt nach Einschätzung der Kreisverwaltung zudem die ursprüngliche politische Zielsetzung wieder, die Naturparke zu fördern und ihnen beim Einsatz der Mittel größtmögliche Flexibilität zu bieten. Durch die Zweckbindung von 10% der Fördermittel für gemeinsame Projekte wird die Zusammenarbeit der Naturparke gefördert. Insoweit ergibt sich aus Sicht der Kreisverwaltung keine Notwendigkeit, die Richtlinie derzeit anzupassen.

#### **Relevanz für den Klimaschutz:**

Keine über die bereits durch die Richtlinie bestehenden Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Anlage/n:**

1. Handlungsleitfaden: Antragstellung und Verwendungsnachweise für die Fördermittel der Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde
2. Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparks im Kreis vom 24. Juni



**Richtlinien  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
für die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Träger von Naturparks im Kreis  
vom 25. Juni 2014**

**Präambel**

Durch Kreistagsbeschlüsse im Oktober 1969 und im Dezember 1970 hat der Kreis die Trägerschaft für die zugleich damit geschaffenen Naturparke Aukrug, Hüttener Berge und Westensee übernommen. Im Hinblick auf die kreisgebietsüberschreitende Ausdehnung des Naturparkes Aukrug sind dazu ergänzende vertragliche Regelungen getroffen worden. Die offizielle Erklärung zu Naturparks nach den naturschutzgesetzlichen Regelungen erfolgte durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 16.03.1998.

Nachdem in vorangegangenen Gesprächen die örtliche Ebene in den Naturparkbereichen Aukrug, Hüttener Berge und Westensee ihr Interesse an einer eigenen Verantwortung für die Naturparke vor Ort bekundet hatte, fasste der Kreistag des Kreises am 14.04.2008 einen Grundsatzbeschluss dahingehend, seine bisherige Trägerschaft für die vorgenannten drei Naturparke auf örtliche Träger zu übertragen.

Dieser Ansatz ist für den Naturpark Schlei bereits im Zuge seiner Gründung verwirklicht worden. Hinsichtlich der übrigen Naturparke wurde der Wechsel der Trägerschaft gegenüber dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (MELUR) beantragt. Jüngst ist die Trägerschaft des Naturparkes Aukrug auf den Naturpark Aukrug e.V. mit Schreiben des MELUR vom 14. April 2014 übertragen worden.

Unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Bedeutung der Naturparke und zugleich als Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raumes gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Erhalt und die weitere Ausgestaltung der Naturparke den örtlichen Trägern finanzielle Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien.

Es ist außerdem das Ziel des Kreises Rendsburg-Eckernförde, mit dieser Richtlinie und mit der daraus resultierenden Förderung der Naturparke eine engere Zusammenarbeit und einen intensiveren Austausch zwischen den Naturparks im Kreis zu erreichen.

## **1. Zweckbestimmung**

1.1 Die vom Kreis gewährten finanziellen Mittel sind dazu bestimmt, die Träger der Naturparke durch eine anteilige Mitfinanzierung in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zum Erhalt und zur weiteren Ausgestaltung ihres Naturparkes zu erfüllen.

1.2 Im Rahmen dieser Zweckbestimmung können die Mittel zur Gewährleistung der erforderlichen organisatorischen Strukturen des Naturparkträgers verwendet werden.

1.3 Die Zweckbestimmung ist gleichermaßen gewahrt, wenn die Mittel zur Durchführung von einzelnen Projekten und Unterhaltungsmaßnahmen des Trägers des Naturparkes in seinem Bereich eingesetzt werden.

1.4 Von dem einem jeden Naturpark bewilligten Förderungsbetrag sind mindestens 10 % für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte zu verwenden.

1.5 Wenn und soweit die Naturparke den für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte vorgesehenen Förderungsbetrag bis zum 31. August eines jeden Jahres nicht verplant oder für konkrete Maßnahmen ausgegeben haben, entscheidet der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Verwendung dieser Mittel.

## **2. Förderungsvoraussetzungen**

2.1 Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Träger der Naturparke, deren Fläche ganz oder teilweise im Kreisgebiet liegt.

2.2 Weitere Voraussetzung ist, dass für den Naturpark ein entsprechender Naturparkplan erstellt worden ist.

2.3 Für die jeweils auf ein Kalenderjahr bezogene Förderung des Kreises ist der entsprechende Förderungsantrag bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einzureichen. Dazu ist vom Antragsteller der von ihm selbst für seinen Bereich erstellte Haushalts- und/oder Wirtschaftsplan für das betreffende Haushaltsjahr mit vorzulegen. Daraufhin wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft eine Stellungnahme dazu anfertigen und diese an den Kreis weiterleiten.

## **3. Höhe des Zuschusses**

3.1 Die im Haushalt des Kreises zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Zwecke der Naturparkförderung werden mit dem nachstehend genannten Förderungsanteil pro Jahr wie folgt aufgeteilt:

a) Naturpark Aukrug	22,00 %
b) Naturpark Hüttener Berge	33,33 %
c) Naturpark Westensee	33,33 %
d) Naturpark Schlei	11,33 %

3.2 Die vom Kreis nach Antragsprüfung bewilligten Mittel werden in einer Summe ausbezahlt.

#### **4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung des Kreises**

4.1 Der Träger des Naturparkes als Zuwendungsempfänger hat spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis – wie unter Ziffer 2.3 beschrieben – vorzulegen. Aus diesem Verwendungsnachweis hat sich zu ergeben, wie sich der Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan für den Naturpark für das abgelaufene Kalenderjahr in Einnahmen und Ausgaben darstellt und für welche Zwecke die Mittel des Kreises Verwendung gefunden haben. Dabei ist im Hinblick auf die in Ziffer 1.2 und in Ziffer 1.3 genannten Zweckbestimmung zu erläutern, wie die Mittel des Kreises eingesetzt worden sind. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Kreis sind berechtigt, durch Einsicht in Bücher und Belege des Trägers des Naturparkes sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die vom Kreis gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Der Träger des Naturparkes ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.2 Zum Verwendungsnachweis gehört auch ein Tätigkeitsbericht, aus dem sich die wesentlichen Aktivitäten des Trägers des Naturparkes im abgelaufenen Kalenderjahr ergeben. Aufzunehmen in diesen Tätigkeitsbericht sind auch Angaben zur Zusammenarbeit mit dem Kreis sowie Aussagen zur Zusammenarbeit mit den jeweils anderen, in Ziffer 3.1 genannten Naturparken und zur Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen, deren Arbeit auf Naturparke und auf den touristischen Bereich ausgerichtet ist.

4.3 Auf entsprechende Bitte des Regionalentwicklungsausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist vom Träger des Naturparkes der Tätigkeitsbericht ergänzend dem Ausschuss zu erläutern.

#### **5. Inkrafttreten und Revisionsklausel**

6.1 Diese Richtlinien gelten ab Beschlussfassung im Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 25. Juni 2014.

6.2 Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde behält sich vor, auf der Grundlage einer Auswertung der Erfahrungen zur Förderungspraxis nach diesen Richtlinien in eine Beratung über eine Weiterentwicklung dieser Richtlinien einzutreten.

Rendsburg, den 25. Juni 2014



## Handlungsleitfaden: Antragstellung und Verwendungsnachweise für die Fördermittel der Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Vertreter\*innen der Naturparke,

um Ihnen die Antragstellung für die Fördermittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu erleichtern, haben wir eine kurze Übersicht mit den wichtigsten Daten und Fakten sowie den benötigten Unterlagen erstellt. Falls Sie Vorlagen oder Best-Practice-Beispiele benötigen, können Sie diese direkt bei uns abrufen.

### Fördermittelansatz und Verteilung

Die im Haushalt des Kreises zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Zwecke der Naturparkförderung werden mit dem nachstehend genannten Förderungsanteil pro Jahr wie folgt aufgeteilt:

- a) Naturpark Aukrug 22,00 %
- b) Naturpark Hüttener Berge 33,33 %
- c) Naturpark Westensee-Obere Eider 33,33 %
- d) Naturpark Schlei 11,33 %

Von dem einem jeden Naturpark bewilligten Förderungsbetrag sind mindestens 10 % für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte zu verwenden.

### Antragstellung und Verwendungsnachweise

Für die jeweils auf ein Kalenderjahr bezogene Förderung des Kreises sind von den Naturparken folgende Unterlagen **bis spätestens 15. März** bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen:

1. **Antrag auf Gewährung der Zuwendung** (Angabe des Förderungsanteils, aktuelle Bankverbindung und Unterschrift des Verantwortlichen)
2. **Haushalts- und/oder Wirtschaftsplan** für das laufende Haushaltsjahr (mit Einnahmen und Ausgaben) inklusive Auflistung der geplanten Projekte
3. **Jahresbericht** für das vergangene Kalenderjahr inklusive Haushalts- und/oder Wirtschaftsplan (mit Einnahmen und Ausgaben) sowie Tätigkeitsbericht, aus dem sich die wesentlichen Aktivitäten des Trägers des Naturparkes ergeben
4. **Verwendungsnachweis** für das vergangene Kalenderjahr (Angabe von Inhalten und Kosten, für welche Zwecke die Mittel des Kreises verwendet wurden; Unterschrift des Verantwortlichen)

**Die Punkte 2 und 3 können gerne in einem Dokument zusammengefasst werden. Dabei ist es nicht notwendig, neue Dokumente zu erstellen. Nutzen Sie hierzu weiterhin gerne die bereits erstellten Vereinsberichte. Die Dokumente 1 und 4 (Fördergeldantrag für das laufende Jahr und Verwendungsnachweis für das vergangene Jahr) sollten getrennt eingereicht werden.**



Im Rahmen der Zweckbestimmung können die Mittel zur Gewährleistung der erforderlichen organisatorischen Strukturen des Naturparkträgers verwendet oder zur Durchführung von einzelnen Projekten und Unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden.

### **Gemeinschaftsprojekt**

Wie bereits oben aufgeführt, sind von dem einem jeden Naturpark bewilligten Förderungsbetrag mindestens 10 % für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte zu verwenden. Welcher Naturpark die Antragstellung für das Gemeinschaftsprojekt übernimmt, wird von den vier Naturparks bestimmt. Von dem antragstellenden Naturpark sind folgende Unterlagen **bis spätestens 15. März** bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen:

- 1. Antrag auf Gewährung der Zuwendung** inklusive Beschreibung der Maßnahmen im Gemeinschaftsprojekt
- 2. Kosten- und Finanzierungsplan** (z.B. eingeholte Angebote)
- 3. Verwendungsnachweis für das vorherige Gemeinschaftsprojekt** (z.B. bezahlte Rechnungen, Presseberichte)

**Der dritte Punkt kann je nach Absprache auch von dem Naturpark erstellt werden, welcher im vorherigen Jahr die Antragstellung für das Gemeinschaftsprojekt übernommen hat.**

### **Weiterer Ablauf**

Wenn alle Unterlagen eingegangen sind, wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft eine Stellungnahme dazu anfertigen und bis spätestens 31. März an den Kreis Rendsburg-Eckernförde weiterleiten. Um diese Frist zu halten, ist es nötig, dass Ihre Unterlagen zwei Wochen früher, also **bis zum 15. März** bei uns eingehen. So können die Fördermittel nach Prüfung der Unterlagen durch den Kreis bestenfalls direkt im April an die Naturparke ausgezahlt werden.

### **Adressen**

Wir bitten Sie alle aufgeführten Unterlagen an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu senden (gerne in digitaler Form an folgende E-Mail-Adresse: [j.weidemann@wfg-rd.de](mailto:j.weidemann@wfg-rd.de)). Unterzeichnete Dokumente können gerne in gescannter Form oder postalisch übermittelt werden.

Die Anschrift für postalische Sendungen lautet:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG  
z.Hd. Joschka Weidemann  
Berliner Str. 2  
24768 Rendsburg

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße  
Joschka Weidemann